

Eawag
Überlandstrasse 133
8600 Dübendorf
Schweiz
Telefon +41 (0)58 765 55 11
Telefax +41 (0)58 765 50 28
www.eawag.ch

Dr. Christian Stamm
Stellvertretender Direktor
Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung
und Gewässerschutz (Eawag)
Telefon +41 58 765 5565
Christian.Stamm@eawag.ch

eawag
aquatic research 000

Centre Ecotox / Ökotoxzentrum
Überlandstrasse 133
8600 Dübendorf
Schweiz
Telefon +41 (0)58 765 55 62
www.oekotoxzentrum.ch
www.centreecotox.ch

Dr. Benoît Ferrari
Directeur du Centre Ecotox
Responsable du groupe écotoxicologie des sols et sédiments
EPFL ENAC IIE-GE, Station 2, CH-1015 Lausanne
Telefon +41 (0) 21 693 7445 / +41 (0) 58 765 5373
Benoit.Ferrari@centreecotox.ch

oekotoxzentrum
centre ecotox

Schweizerisches Zentrum für angewandte Ökotoxikologie
Centre Suisse d'écotoxicologie appliquée

Per Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch
Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Dübendorf, 27. März 2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrtes Team des BLV

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV.

Die Eawag und das Ökotoxzentrum begrüssen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). **Eine Annäherung im Sinne des Abbaus administrativer Hürden kann sinnvoll sein, wenn die Schweiz weiterhin die Souveränität und Verpflichtung hat, eigenständig auf neue Erkenntnisse zu reagieren.** Die Annäherung an das Zulassungsverfahren der EU für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) muss gewährleisten, dass die in der Schweiz zugelassenen PSM stets das gemäss dem aktuellen Kenntnisstand erforderliche Schutzniveau erfüllen.

Dass Produktzulassungen zukünftig vereinfacht von der EU übernommen werden können, ist zentraler Bestandteil der revidierten PSMV. Hierbei verlässt man sich auf Entscheidungen, die andernorts unter anderen Bedingungen und basierend auf eventuell überholten wissenschaftlichen Erkenntnissen getroffen wurden. Ein Beispiel dafür ist die Verlängerung der Zulassung des Wirkstoffs Deltamethrin. Für dieses Pyrethroid konnte im Dokument aus dem Vernehmlassungsverfahren aus dem Jahr 2018 keine für Gewässer sichere Anwendung aufgezeigt werden. Dennoch wurde die Zulassung für Deltamethrin in der EU bis 2026 verlängert – aufgrund einer Datennachforderung zu einem anderen Schutzgut (endokrine Disruption). Es wird hier also mit einer Verzögerung von fast 10 Jahren auf von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA erkannte Risiken reagiert. **Wir plädieren dafür, die Berücksichtigung aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse für Neu- und insbesondere auch Wiederezulassungen von PSM in der Verordnung festzuschreiben.**

Zentral für den nachhaltigen Umweltschutz sind ausserdem präventive Massnahmen, mit welchen sichergestellt wird, dass erst gar keine potentiell schädlichen Wirkstoffe und Produkte in die Umwelt gelangen. Im bisherigen PSMV verankert, wurde der Absatz zum Vorsorgeprinzip nun aus der revidierten Version gestrichen. Auch Verweise zum Beispiel auf das Umweltschutzgesetz, welches ebenfalls präventive Massnahmen verlangt, wurden gestrichen. **Hier fordern wir eine explizite Wiederaufnahme**

des Vorsorgeprinzips in die PSMV. So kann sichergestellt werden, dass der Landwirtschaft PSM zur Verfügung gestellt werden, die auch nach neuesten Erkenntnissen sicher für Mensch und Umwelt sind.

Das Vorsorgeprinzip beinhaltet auch umfassende Risikobewertungen für neue oder wiederzuzulassende Stoffe. Deren Verhalten nach Eintrag in die Umwelt bleibt aber nicht gänzlich kalkulierbar und kann komplexe Folgen haben. **Wir sprechen uns daher für ein verpflichtendes Umweltmonitoring aus, welches die Auswirkung von neu zugelassenen PSM auf Mensch, Trinkwasser und Umwelt erfasst.** Ein solches Monitoring muss gerade auch für Stoffe gelten, welche nach einem Verbot wieder zugelassen werden sollen.

Letztlich muss die revidierte PSMV auch sicherstellen, dass andere Regularien wie das Gewässerschutzgesetz oder das Umweltschutzgesetz nicht unterlaufen werden. So ist zum Beispiel der Umgang mit verschiedenen PSM-Beistoffen - unter anderem manchen PFAS, auch ewige Chemikalien genannt - bereits in anderen Verordnungen geregelt. Auch weil deren Grundbelastung in der Umwelt bereits bedenklich sein kann, muss zwingend darauf geachtet werden, dass sie nicht als Bestandteil von PSM ihren Weg dorthin finden.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge zur Nachbesserung der revidierten PSMV finden Sie in unserer detaillierten Stellungnahme, welche wir im dafür vorgesehenen Antwortformular beifügen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Christian Stamm
Stellvertretender Direktor Eawag

Benoît Ferrari
Directeur du Centre Ecotox



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
Ökotoxzentrum

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Eawag / Ökotoxzentrum

Adresse, Ort : Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf

Kontaktperson : Dr. Christian Stamm, Stellvertretender Direktor
Dr. Benoît Ferrari

Telefon : +41 58 765 5565 / +41 21 693 7445

E-Mail : Christian.Stamm@eawag.ch / Benoit.Ferrari@centrecotox.ch

Datum : 28.03.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Die Eawag und das Ökotoxzentrum begrüßen eine Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV). Eine Annäherung im Sinne des Abbaus administrativer Hürden kann sinnvoll sein, wenn die Schweiz weiterhin die Souveränität und Verpflichtung hat, eigenständig auf neue Erkenntnisse zu reagieren. Die Annäherung an das Zulassungsverfahren der EU für Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM) muss gewährleisten, dass die in der Schweiz zugelassenen PSM stets das gemäss dem aktuellen Kenntnisstand erforderliche Schutzniveau erfüllen.

Dass Produktzulassungen zukünftig vereinfacht von der EU übernommen werden können, ist zentraler Bestandteil der revidierten PSMV. Hierbei verlässt man sich auf Entscheidungen, die andernorts unter anderen Bedingungen und basierend auf eventuell überholten wissenschaftlichen Erkenntnissen getroffen wurden. Ein Beispiel dafür ist die Verlängerung der Zulassung des Wirkstoffs Deltamethrin. Für dieses Pyrethroid konnte im Dokument aus dem Vernehmlassungsverfahren aus dem Jahr 2018 keine für Gewässer sichere Anwendung aufgezeigt werden. Dennoch wurde die Zulassung für Deltamethrin in der EU bis 2026 verlängert – aufgrund einer Datennachforderung zu einem anderen Schutzgut (endokrine Disruption). Es wird hier also mit einer Verzögerung von fast 10 Jahren auf von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA erkannte Risiken reagiert. Wir plädieren dafür, die Berücksichtigung aktuellster wissenschaftlicher Erkenntnisse für Neu- und insbesondere auch Wiederezulassungen von PSM in der Verordnung festzuschreiben.

Zentral für den nachhaltigen Umweltschutz sind ausserdem präventive Massnahmen, mit welchen sichergestellt wird, dass erst gar keine potentiell schädlichen Wirkstoffe und Produkte in die Umwelt gelangen. Im bisherigen PSMV verankert, wurde der Absatz zum Vorsorgeprinzip nun aus der revidierten Version gestrichen. Auch Verweise zum Beispiel auf das Umweltschutzgesetz, welches ebenfalls präventive Massnahmen verlangt, wurden gestrichen. Hier fordern wir eine explizite Wiederaufnahme des Vorsorgeprinzips in die PSMV. So kann sichergestellt werden, dass der Landwirtschaft PSM zur Verfügung gestellt werden, die auch nach neuesten Erkenntnissen sicher für Mensch und Umwelt sind.

Das Vorsorgeprinzip beinhaltet auch umfassende Risikobewertungen für neue oder wiederzuzulassende Stoffe. Deren Verhalten nach Eintrag in die Umwelt bleibt aber nicht gänzlich kalkulierbar und kann komplexe Folgen haben. Wir sprechen uns daher für ein verpflichtendes Umweltmonitoring aus, welches die Auswirkung von neu zugelassenen PSM auf Mensch, Trinkwasser und Umwelt erfasst. Ein solches Monitoring muss gerade auch für Stoffe gelten, welche nach einem Verbot wiederzugelassen werden sollen.

Letztlich muss die revidierte PSMV auch sicherstellen, dass andere Regularien wie das Gewässerschutzgesetz oder das Umweltschutzgesetz nicht unterlaufen werden. So ist zum Beispiel der Umgang mit verschiedenen PSM-Beistoffen - unter anderem manchen PFAS, auch ewige Chemikalien genannt - bereits in anderen Verordnungen geregelt. Auch weil deren Grundbelastung in der Umwelt bereits bedenklich sein kann, muss zwingend darauf geachtet werden, dass sie nicht als Bestandteil von PSM ihren Weg dorthin finden.

Nachfolgend listen wir weitere detaillierte Anmerkungen und Vorschläge zur Nachbesserung der revidierten PSMV auf.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Gemäss Art. 1 Abs. 4 der geltenden PSMV aus 2010 beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip: <i>«Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen.»</i></p> <p>Solch präventive Massnahmen sind, wenngleich sie in der Vergangenheit oftmals unterlaufen wurden, zentral, um negative Folgen zu vermeiden.</p>	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 1	Ergänzen um Bst. d, der ausführt, dass ein weiterer Zweck ist, dass die Ziele anderer relevanter Gesetzgebungen (z.B. Artikel 9 Absatz 5 GSchG) nicht in ihrer Erreichbarkeit behindert werden.	Neu Art. 1 Bst. d: <i>«d) sichergestellt werden, dass die Erreichbarkeit von Zielen anderer relevanter Gesetze und Verordnungen gewährleistet wird.»</i>
Art. 6	<i>«Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist darf in einem Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden, wenn er nach Artikel 7 als genehmigt gilt oder nach</i>	Ergänzung: <i>«Ein Wirkstoff, Safener oder Synergist darf in einem Pflanzenschutzmittel nur verwendet werden, wenn er</i>

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	Artikel 10 genehmigt wurde.» ergänzen durch zusätzliche Widerrufsmöglichkeit.	nach Artikel 7 als genehmigt gilt oder nach Artikel 10 genehmigt wurde und dessen Genehmigung nicht nach Art. 21 widerrufen wurde.»
Art. 7	In der EU bleiben neueste Erkenntnisse (z.B. die Wirkung mancher Stoffe als endokrine Disruptoren) zunächst oft unberücksichtigt, weswegen zahlreiche Wirkstoffe ihre Zulassung erst er- oder beibehalten und später doch zurückgezogen werden müssen. Dieses Handeln ist ineffizient und nicht nachhaltig. Die Einführung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten sollte nach Inkrafttreten des neuen PSMV auf neu genehmigte EU-Stoffe beschränkt werden.	Neuer Artikel im 2. Kapitel «Übergangsbestimmungen»: «Die Übernahme von in der EU genehmigten Wirkstoffen, Safenern und Synergisten gemäss Art. 7 gilt nur für EU-Zulassungen ab Inkrafttreten dieser Verordnung.»
Art. 9	Im Sinne der Vorsorge dürfen keine persistenten Verunreinigungen (Wirkstoffe oder Abbauprodukte) ins Grund- und damit ins Trinkwasser gelangen. Nach Artikel 9 ist es möglich, dass die Schweiz Wirkstoffen, Safenern und Synergisten, die in der EU genehmigt sind, die Genehmigung verweigert. Aufgrund Art. 9 Abs. 3 – 6 GSchG ist diese Einschränkung zwingend, muss aber weiter konkretisiert werden.	Ergänzung: «Dazu gehören insbesondere Wirkstoffe, Safener und Synergisten, sowie deren Abbauprodukte, wenn diese zu Überschreitungen von Grenzwerten im Grundwasser oder in den Oberflächengewässern gemäss GSchG führen können.»
Art. 10	In diesem Artikel wird die Zulassung von Wirkstoffen in der Schweiz geregelt, die in der EU nicht zugelassen sind. Das ist wichtig für den Fall, dass für ein PSM erst einmal nur in der Schweiz ein Antrag auf Erstzulassung gestellt wird. Wir begrüßen das grundsätzlich. Allerdings sollte dies nicht dazu führen, dass in der EU bereits verbotene Stoffe und damit auch in der Schweiz bereits einmal verbotene Stoffe wieder zugelassen werden können.	Wenn die Wiedenzulassung nach einem Verbot geregelt werden soll, sollte dies in einem zusätzlichen Artikel geschehen, da es sich bei Neu- und Wiedenzulassungen um prinzipiell unterschiedliche Fragestellungen handelt. Auch sollten erneut zugelassene Stoffe im Anhang als «wiedezugelassen nach ehemaligem Verbot» gekennzeichnet werden. Ein enges Nachzulassungsmonitoring in allen relevanten Medien sollte zwingend sein.
Art. 10	In Absatz 2 Buchstabe b wird ausgeführt, dass Artikel 10 insbesondere zur Anwendung kommen soll, wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus	Streichung:

	<p>keine Alternative bestehe. Wir beantragen Buchstabe b ersatzlos zu streichen.</p> <p>Schon jetzt bietet das Instrument der Notfallzulassung genügend Spielraum um das Auftreten von Schadorganismen einzudämmen. Wenn die Befürchtung besteht, dass in der EU zukünftig zu viele Wirkstoffe verboten werden, um Schadorganismen bekämpfen zu können, sollte die PSMV prinzipiell nicht an die 1107/2009 der EU gekoppelt werden, wie es mit dieser Totalrevision angestrebt wird.</p>	<p>b. wenn für die Bekämpfung eines Schadorganismus keine Alternative besteht.</p>
Art. 11	<p>Wir begrüßen, dass Absatz 2 festlegt, dass Wirkstoffe, die mit einem identischen Dossier in der EU nicht zugelassen wurden, in der Schweiz nicht zugelassen werden dürfen.</p>	
Art. 12	<p>Auch bei den Wirkstoffen mit geringem Risiko sollte es analog zu Art. 11 Absatz 2 den Ausschluss von Stoffen geben, die in der EU mit demselben Dossier nicht zugelassen wurden.</p>	<p>Aufnahme Abs. 3 in Art. 12: «3 Von einer Genehmigung ausgeschlossen sind Wirkstoffe, Safener und Synergisten, die mit dem gleichen Dossier in der EU nach dem Verfahren gemäss Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geprüft und nicht genehmigt worden sind.»</p>
Art 15	<p>Abs. 1 Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen auf das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen. Das Weglassen solcher Aspekte entspricht einer Senkung des Schutzniveaus.</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.</p>
Art. 15	<p>Streichen eines Teilsatzes in Abs. 1 Bst. e: Nach Abs. 1 Bst. e müssen «Auswirkungen auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen» und «Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem» nur geprüft werden, wenn es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt. Diese Einschränkung ist zu streichen, da sie allen Organismen und Ökosysteme, für die es (noch) keine etablierte</p>	<p>Streichung: «...soweit es von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anerkannte, wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt»</p>

	<p>Methodik gibt, eine Schutzmöglichkeit verwehrt. So wären unter anderem Amphibien und aquatische Pilze nicht geschützt. Vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass einheimische Amphibien stark bedroht sind, ist diese Einschränkung bedenklich.</p> <p>Zudem führt die EFSA unseres Wissens nach keine Liste mit anerkannten Testmethoden, sondern trifft hier Fallentscheidungen. Gerade im Hinblick darauf, dass weiter vorgesehen ist, dass die Schweiz auch eigene Beurteilungen für nicht in der EU zugelassene Wirkstoffe macht, ist es wichtig, dass die Schweiz hier eigenständige Entscheidungen treffen kann.</p>	
Art. 15	In Abs.1 Bst. f sind Oberflächengewässer zu ergänzen. Die Einschränkung «wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt» ist auch hier unnötig.	«Seine Rückstände dürfen, unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten, wenn es von der EFSA anerkannte wissenschaftlichen Methoden zur Messung solcher Effekte gibt, keine schädlichen Auswirkungen haben auf 3. das Grundwasser und Oberflächengewässer.»
Art. 15	In Abs. 1 Bst. g sollten auch Kumulations- und Synergieeffekte für die Umwelt berücksichtigt werden.	Ergänzung: «Seine Rückstände dürfen, auch unter Berücksichtigung von Kumulations- und Synergieeffekten, keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.»
Art. 15	Gemäss Art. 4 Abs. 4 geltender PSMV müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe von essentieller Bedeutung.	Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.
Art. 15	In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.	Ergänzung: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»

Art. 18	Hier bleibt unklar, ob die Bedingungen und Einschränkungen über die der EU 1107/2009 hinausgehen, oder ob es sich um einen Nachvollzug handelt.	
Art. 20	Abs. 1 regelt, dass die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit der Beurteilungsstelle genehmigte Wirkstoffe, Safeners oder Synergisten jederzeit überprüfen kann. Hier sollte noch explizit erwähnt werden, dass der Prozess von beiden Seiten (Zulassungsstelle und Beurteilungsstelle) angestossen werden kann. Die Beurteilungsstelle hat häufig als erste Kenntnis neuer wissenschaftlicher Ergebnisse.	Ergänzung: «... <i>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung» neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen. Die Initiative für eine Überprüfung kann auch von der Beurteilungsstelle ausgehen.</i> »
Art. 21	Ergänzung um den Fall, dass der Wirkstoff vor einer abschliessenden Neubeurteilung vom Hersteller in der EU zurückgezogen wurde.	Ergänzung: « <i>d) der Wirkstoff in der EU vom Antragsteller vor der Entscheidung über die Wiedenzulassung zurückgezogen wurde.</i> »
Art. 31	Analog zu Art. 20 sollte hier ausdrücklich erwähnt werden, dass die Initiative für eine Überprüfung auch von der Beurteilungsstelle ausgehen kann.	«... <i>Sie berücksichtigt beim Entscheid über die Notwendigkeit der Überprüfung neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie Daten von Kontrollen. Die Initiative für eine Überprüfung kann auch von der Beurteilungsstelle ausgehen.</i> »
Art. 34	Es sollte hier sichergestellt werden, dass auch durch die Verwendung von Beistoffen die Erreichung der Ziele anderer Regulationen nicht beeinträchtigt werden. Das UBA hat darauf hingewiesen, dass z.B. PFAS als Beistoffe in PSM verwendet werden/wurden (https://www.umweltbundesamt.de/pfas-in-pflanzenschutzmitteln).	Ergänzung Abs. 3: « <i>Dabei soll die bestehende Grundbelastung in der Umwelt mitberücksichtigt werden. Wenn der Beistoff unter einer anderen in der Schweiz gültigen Regulation bereits geregelt ist, als Einzelstoff oder als Teil einer Summenanforderung, darf es durch die Verwendung in PSM nicht zu einer erhöhten Belastung des regulierten Schutzgutes kommen.</i> »

Art. 42	<p>Wir begrüßen, dass in Abs. 1 Bst. d festgelegt ist, dass ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden kann, wenn die ökotoxikologisch relevanten Rückstände, die bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels entstehen, nach etablierten Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen bestimmt werden können.</p> <p>Dies ist zurzeit für die Pyrethroide häufig nicht erfüllt. Es sollten für die Beurteilung der Nachweisbarkeit in Oberflächengewässern die Werte aus der GSChV Anhang 2 verwendet werden. Wenn diese fehlen, sollte auf Werte zurückgegriffen werden, die für die EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet wurden (UQN Direktive und offizielle Vorschläge zur Aufnahme unter die UQN Direktive). Falls es dort nicht geregelt ist, sollte der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der ECHA konsultiert werden.</p>	<p>«d. Die toxikologisch, ökotoxikologisch und ökologisch relevanten Rückstände, die bei der zugelassenen Verwendung des Pflanzenschutzmittels entstehen, können nach allgemein gebräuchlichen und geeigneten Methoden mit geeigneten Nachweisgrenzen anhand relevanter Proben bestimmt werden. Massgeblich sind dabei die Werte der Verordnungen, die diese Rückstände regulieren, z.B. GSChV, TBDV.»</p>
Art. 42	<p>Wir empfehlen in Abs. 1 die Ergänzung eines Bst. h, denn die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels sollte den Vollzug anderer Regulationen nicht beeinträchtigen (Verschlechterungsverbot).</p>	<p>Ergänzung: «h. Wenn ein Inhaltsstoff oder eines seiner Transformationsprodukte unter einer anderen in der Schweiz gültigen Regulation bereits geregelt ist, als Einzelstoff oder als Teil einer Summenanforderung, darf es durch die Verwendung in PSM nicht zu einer erhöhten Belastung des regulierten Schutzgutes kommen.»</p>
Art. 44	<p>Eine vorläufige Zulassung ohne reguläre Genehmigung des Wirkstoffes ist mit hohen Risiken verbunden. Die Beschränkung auf drei Jahre kann einen allfälligen Schaden nicht verhindern.</p>	<p>Streichung des Artikels «Vorläufige Zulassung»</p>
Neuer Artikel	<p>Bereits im Rahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel wurde darauf hingewiesen, dass bestehende Monitoringprogramme nicht ausreichend sind, um die Auswirkungen einer Zulassung auf die Umwelt zu evaluieren. Hierzu braucht es ein spezifisches Umweltmonitoring.</p>	<p>Neuer Artikel «Zulassung neuer Wirkstoffe» «Nach der Zulassung eines PSM mit einem neuen Wirkstoff ist der Bund zuständig für die Ermittlung der Auswirkung auf Böden und Gewässer. Er kann zur Finanzierung beim Bewilligungsinhaber Gebühren erheben.»</p>
Art. 45		

	<p>Hier wird neu geregelt, dass auch Produktzulassungen <i>prima vista</i> von der EU übernommen werden können, was verschiedene Herausforderungen mit sich bringt.</p> <p>Dies betrifft beispielsweise die zonale Zulassung in der EU, bei welcher Nachbarländer unterschiedlichen Zonen angehören. Ein Produkt, das in Deutschland auf dem Markt ist, muss nicht von Deutschland beurteilt worden sein und benötigt nicht einmal die Einschätzung des deutschen Umweltbundesamts, dass das angestrebte Schutzniveau ausreichend ist. Ein Produkt kann in einer Zone zugelassen sein, in einer anderen nicht und Auflagen können sich selbst innerhalb einer Zone unterscheiden.</p> <p>Eine bestehende Produktzulassung in den Nachbarländern basiert häufig nicht auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, weil sie entweder veraltet ist oder neue Studien aus dem laufenden Wiederzulassungsverfahren des Wirkstoffs nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur Sicherung eines hohen Schutzniveaus in der Schweiz sollten hier daher explizit zwei Prinzipien aufgenommen werden, die in der jetzt gültigen Fassung der PSMV verankert, aber vermutlich durch die Neustrukturierung verloren gegangen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verweis auf das Vorsorgeprinzip im Umweltschutzgesetz und 2) Die Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, analog zur Wirkstoffzulassung in Artikel 20 	
Art. 45	<p>Wir begrüßen, die Einführung von Absatz 2 Bst b. Dieser sollte um die oben aufgeführten Punkte ergänzt werden. Auch die Erläuterungen sollten entsprechend geändert werden, denn auch dort werden die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erwähnt.</p>	<p>Ergänzung: <i>«b. davon ausgegangen werden muss, dass die Prüfung zu strengeren Einschränkungen bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels führen würde, als wenn die Beurteilung des betreffenden EU-Mitgliedstaats übernommen würde. Diese Beurteilung berücksichtigt sowohl das Vorsorgeprinzip nach USG und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, ausdrücklich auch Studien, die im Rahmen des Wiederzulassungsverfahrens für die Wirkstoffe eingereicht wurden. Studien die sich noch nicht in der</i></p>

		<i>offiziellen List of Endpoints befinden, sollen dabei entweder selbst beurteilt werden oder die Beurteilung der EFSA-Arbeitsgruppen wird übernommen.»</i>
Art. 45	Abs. 3 sollte um einen Verweis auf Inhaltsstoffe, die im Fokus anderer Schweizer Regulierungen stehen, ergänzt werden (analog unserer Kommentare zu Art. 42).	Ergänzung: <i>«Die vereinfachte Zulassung nach diesem Artikel ist nicht zulässig für Pflanzenschutzmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pflanzenschutzmittel die Inhaltsstoffe enthalten, die selbst oder eines ihrer Transformationsprodukte bereits anderweitig geregelt sind (geregelt in Art. 42).»</i>
Art. 49	Gemäss Art. 49 wird ein Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung zugelassen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 40 die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 erfüllt. Da nicht professionelle Anwender nicht auf einen wirtschaftlichen Ertrag angewiesen sind, können sie auf umweltverträglichere Verfahren ausweichen.	Art. 49 ersetzen durch: <i>«Im nichtberuflichen Bereich ist nur der Einsatz von Grundstoffmitteln und von Pflanzenschutzmitteln des biologischen Landbaus erlaubt.»</i>
Art. 50	Der Einsatz von PSM in Zuströmbereichen Zu wird im Entwurf der PSMV nicht behandelt, obwohl es für den Schutz des Trinkwassers zentral ist. Lediglich im Ingress wird auf das GschG hingewiesen («gestützt auf Art. 27 Abs. 2 GSchG»; Abs. 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die nötigen Vorschriften zu erlassen). Auch wenn der Erlass eines Verbotes für die Anwendung gewisser PSM in Zuströmbereichen gestützt auf Art. 27 Abs. 1bis GSchG möglich ist, ist es wichtig, dass dieses Verbot auch in der für die Zulassung massgebenden Verordnung (PSMV) abgebildet wird. In Analogie zu den Zonen S2 und Sh und im Sinne der Vorsorge ist in der PSMV festzulegen, welche PSM in einem Zuströmbereich zugelassen sind.	Neu Art. 50 Abs. 3: <i>«Ein Pflanzenschutzmittel wird für die Verwendung in Zuströmbereichen nur dann zugelassen, wenn es die Bedingungen von Art. 27 Abs. 1bis GSchG erfüllt.»</i>
Art. 71	Gemäss Art. 71 Abs. 1 Bst. a ändert die Zulassung in Bezug auf eine bestimmte Verwendung, wenn für diese Verwendung die Überprüfung der	<i>«b. die Überprüfung der Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte</i>

	<p>Zulassung ergibt, dass eine Änderung nötig ist, insbesondere damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.</p> <p>Diese Formulierung ist nicht korrekt, da das GSchG die generelle Einhaltung von Grenzwerten verlangt.</p> <p>Artikel 9 Absatz 4 GSchG verlangt, dass aufgrund der Überprüfung der Zulassung die nötigen Massnahmen ergriffen werden, so dass zukünftig die Grenzwerte nicht mehr überschritten werden. Die in Art. 71 und 72 gewählte Formulierung verwässert diese klare Anforderung und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p><i>nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.»</i></p>
Art. 72	<p>In Analogie zu Art. 71 ist auch Art. 72 anzupassen</p>	<p><i>«b. die Überprüfung der Zulassung ergeben hat, dass:</i> <i>1. die Anforderungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, oder</i> <i>2. ein Widerruf nötig ist, damit die Grenzwerte nach Artikel 9 Absatz 3 GSchG nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden;»</i></p>
Art. 96	<p>In Absatz 4 steht, dass die Zulassungsstelle in Absprache mit den Beurteilungsstellen darüber entscheidet, welchen Informationen vertrauliche Behandlung gewährt wird. Soll das heissen, dass auch nachträglich noch Informationen als vertraulich eingestuft werden können? Oder bezieht es sich nur auf den Antrag der Hersteller? Bitte klarstellen.</p>	
Art. 98	<p>In Abs. 2 wird ausgeführt, dass Höchstwerte bestimmt werden können. Es fehlt hier ein Bezug zu bestehenden Grenzwerten in der Schweiz.</p>	<p>Ergänzung: <i>«2 Sie kann für diese Pflanzenschutzmittel Höchstwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Höchstwerte haben sich nach internationalen Standards, in der Schweiz bestehenden oder nach den im Herkunftsland des Pflanzenschutzmittels bestehenden Grenzwerten zu richten oder müssen wissenschaftlich begründet sein.»</i></p>

Art. 101	Es wird begrüsst, dass der Hinweis «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.» Teil der Kennzeichnung sein muss.	
Art. 107	Abs. 2 sollte analog zu Art. 49 angepasst werden.	«An nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender dürfen ausschliesslich Grundstoffmittel und Pflanzenschutzmittel des biologischen Landbaus abgegeben werden. Zusatzstoffe dürfen nicht an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden.»
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug wie auch für ein Nachzulassungsmonitoring und wissenschaftliche Studien zur Verbesserung von Vorhersagemodellen aus dem Zulassungsverfahren ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neu Art. 112 Abs. 4: «Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.»
Art. 138	Die angestrebte Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird begrüsst, ist aber noch nicht ausreichend. Insbesondere die Dossiers der Gesuchsteller, in welchen die Umweltauswirkungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit evaluiert und beschrieben werden, sind zu veröffentlichen. Dies ist in Analogie zum EU-Recht, das in Art. 10 EU-PSMV eine solche Veröffentlichung vorschreibt. Eine höhere Geheimhaltung in der Schweiz als in der EU ist nicht gerechtfertigt.	Neuer Absatz (analog zu Art. 10 EU-PSMV): «Die Zulassungsstelle veröffentlicht unverzüglich die in Artikel 8 der Verordnung EG Nr. 1107/2009 genannten Dossiers, einschliesslich aller vom Gesuchsteller vorgelegten ergänzenden Informationen.»
Art. 138	In der Auflistung von Abs. 2 fehlt die Information bezüglich beruflicher resp. nicht-beruflicher Verwendung.	Neuer Bst. j: «Die Information, ob das Produkt für die nicht-berufliche Verwendung zugelassen ist.»
Art. 138	Die Berichte gemäss Abs. 3 sind in jedem Fall zugänglich zu machen.	Anpassung Abs. 3:

		«Die Zulassungsstelle veröffentlicht kann zudem Bewertungen und Berichte über die Zulassungen, einschliesslich der Berichte der Beurteilungsstellen, und die Zulassungserneuerungen von Pflanzenschutzmitteln sowie die Genehmigung und ihrer Erneuerung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten veröffentlichen. »
Art. 138	Absatz 4 ist mit dem Datenstand und kritischen Studien zu ergänzen. So sollte z.B. die RAC-Liste, die das BLV veröffentlicht den kritischen Endpunkt inklusive Zitat und verwendetem Sicherheitsfaktor enthalten, sowie das Datum der Beurteilung. Als Vorbild sollte die RAC Liste des deutschen Umweltbundesamtes dienen.	«4 Die Informationen müssen leicht zugänglich sein und mindestens alle drei Monate aktualisiert werden. Sie müssen zwingend das Datum der Beurteilung sowie die kritischen Datenpunkte die zur Beurteilung geführt haben enthalten. Sie dürfen keine vertraulichen Informationen enthalten.»
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145	Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss.	Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren.
Art. 145	Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein. Auch BAFU und BLV tragen hier eine Mitverantwortung.	Punkt 5 ist in Art. 145 zu transferieren
Art. 147	Alle Beurteilungsstellen sollen proaktiv prüfen, ob es neue Erkenntnisse gibt, die eine Neubeurteilung notwendig machen.	«Die am Zulassungsverfahren beteiligten Beurteilungsstellen informieren sich laufend gegenseitig über Tatsachen und Erkenntnisse, welche die Zulassung und die Verwendung von

		<i>Pflanzenschutzmitteln betreffen. Dies bedingt, dass alle Beurteilungsstellen proaktiv und regelmässig prüfen, ob es neue (wissenschaftliche) Erkenntnisse gibt, die eine Neubeurteilung notwendig machen.»</i>
Anhang 2	Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen, Safenern und Synergisten: Es fehlt nach wie vor die Prüfung der Auswirkungen auf Amphibien, aquatische Pilze, Wildbienen und andere Bestäuberinsekten.	Anhang 2 ergänzen.
Anhang 5	Pflanzenschutzmittel sollen nur noch für die berufliche Anwendung erlaubt werden.	Anhang 5, Teil 1 ist zu streichen.
Anhang 9	Bei der Revision der Biozidprodukteverordnung vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. (Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.)	<i>«d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.»</i>



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

-

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch